

BUND-Kassel, Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel

Kreisgeschäftsstelle Kassel
Wilhelmsstr. 2

34117 Kassel

Tel. 0561-18158
bund.kassel@bund.net
www.bund-kassel.de

Stellungnahme zum B-Plan Nr.I/46 Auebad

Kassel, den 10.06.09

Die Aussagen des rechtswirksamen Regionalplan Nordhessen 2000 und des Entwurfs des Regionalplan Nordhessen 2008 stehen einer Bebauung entgegen. Gleiches gilt auch für den FNP, den Landschaftsplan, das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet und das Landschaftsschutzgebiet. Das unmittelbar angrenzende Natura 2000 Gebiet wird durch Lichtemissionen tangiert.

Die Zusammenfassende Einschätzung des Umweltberichts „Das stadtplanerische Ziel der Errichtung eines Auebades steht im Konflikt mit den Zielen des Umweltschutzes und dem angestrebten Zustand.“ wird vom BUND geteilt. Der BUND fordert die Verfahrensführer, die beteiligten, die Genehmigungsbehörden und die Stadtverordnetenversammlung auf die notwendige Konsequenz aus dieser Erkenntnis zu ziehen und das Vorhaben an diesem Ort als nicht umweltverträglich abzulehnen.

Eine stadtplanerische Ableitung mit sinnvollen Kriterien, wie der schienengebundenen Erreichbarkeit, der zentralen Lage und positiven Nachbarschaftseffekten eines Hallenbadneubaus ist für diesen Standort nicht erkennbar. Der BUND fordert bei einer solch langfristigen Entscheidung diese Kriterien zugrunde zu legen und den gesetzten ungeeigneten Standort aufzugeben.

6.2.

Die Bearbeitung der Eingriffsvermeidung im Rahmen des B-Plans ist unzureichend. Als Alternativen wird nur auf eine Sanierung im Bestand verwiesen. Angesichts sämtlicher entgegenstehender planerischer und umweltfachlicher Ziele ist die vorgenommene politische Koppelung des Hallenbadneubaus mit einem Freibad in Kassel nicht aufrecht zu halten. Alternativstandorte für einen Hallenbadneubau sind im Punkt der Eingriffsvermeidung nicht betrachtet worden.

6.3.2

Die Alternativprüfung bei offenkundig vorhandenen möglichen anderen Standorten ist im B-Plan mit nachvollziehbaren, einheitlichen Kriterien darzustellen. Der Verweis auf die stark verkürzte Darstellung einiger Standorte mit einigen beliebig herausgegriffenen Kriterien stellt keine nachvollziehbare Alternativ- bzw. Eingriffsvermeidungsprüfung dar. Der BUND fordert dieses als integralen Bestandteil des B-Plans und der Umweltprüfung nach zu holen.

7.3. Überschlüssig ermittelte Kosten

Zur Kostentransparenz sind neben dem Füllen der n.n. Posten auch die Kosten der Befestigung der Parkplätze für die ganzjährige Nutzung, die Abriss und Entsorgungskosten

der Standorte Mitte und Ost zu ermitteln und einzustellen. Der potentielle Grundstücksverkaufswert Mitte und Ost kann gegen gerechnet werden. Eine Abschätzung der Mindereinnahmen pro Betriebsjahr wegen der zu erwartenden geringeren BesucherInnenzahl durch die schlechtere Erreichbarkeit gegenüber eines straßenbahnangebundenen zentral gelegenen Standorts ist für die Betrachtung der Gesamtfinanzierung im erwarteten Betriebszeitraums von mindestens 30 Jahren unabdingbar.

Da diese umfassende Betrachtung nicht nur der Errichtungskosten, sondern auch der Betriebskosten in der Nutzungszeit bisher nicht erfolgt ist, fehlt der politischen Aussage des Stadtkämmerers, dass dies die finanziell günstigste Lösung sei, die fachlich monetäre Grundlage.

Die Zusammenstellung der Vögel in Tabelle 2 des Umweltberichts ist nicht nachvollziehbar. Basiert diese Tabelle auf einer Kartierung, fehlen jegliche Angaben zum Umfang und Zeitpunkt. Ist sie Ergebnis einer Abschätzung der potentiell vorkommenden Arten, ist sie unvollständig. So sind zum Beispiel die mit Sicherheit vorkommenden Graureiher nicht gelistet, die potentiell vorkommende Beutelmeise ist in der Tabelle ebenfalls nicht zu finden. Die nachgewiesenen Arten wie z.B. Eisvogel oder Fischadler des unmittelbar angrenzenden Natura 2000 Gebiets sind in der Liste ebenfalls nicht gelistet. (Quelle: <http://interweb1.hmulv.hessen.de/natura2000/Sdb/sdb4722-401.html>) Die Inhalte des Umweltberichts, die aus öffentlich nicht zugänglichen Quellen aufgenommen worden sind, können auf korrektes Zitieren und den Übertrag der wesentlichen Inhalte nicht geprüft werden. Der BUND fordert die Veröffentlichung aller nicht öffentlich zugänglichen Quellen zumindest im Internet oder die Aufnahme der Werke in den Anhang.

Im Umweltbericht fehlen bei der Immissionsbetrachtung und der Lufthygiene die Darstellung der zusätzlich erzeugten Emissionen aus dem Autoverkehr. Gegenüber eines zentralen mit der Tram angebundenen Standorts muss am Auedamm von einem erheblich höheren Anteil an BesucherInnen die mit dem Auto anreisen ausgegangen werden. Mit dem zugrunde gelegten 58 % Anteil von mit dem Auto anreisenden wurde dies im B-Plan bei der Stellplatzberechnung bereits eingeräumt. Die fehlende Berechnung und Bewertung zusätzlicher Luftbelastung ist einzuarbeiten. Der BUND lehnt gerade vor dem Hintergrund der nicht gelösten Grenzwertüberschreitungen von NOx im Ballungsraum Kassel ab 2010 diese vermeidbare zusätzliche Belastung ab.

Im Punkt 5.4.1 im B-Plan zum Immissionsschutz auf die Festsetzung der Fernwärmenutzung zu verzichten, ist inkonsequent und angesichts einer 100% Beteiligung der öffentlichen Hand nur als leuchtend schlechtes Beispiel wahrzunehmen. Der BUND fordert die Festsetzung der Fernwärmenutzung im B-Plan.

Im Punkt 5.4.2. Sonstige Anlagen wird der Betrieb von chemischen Reinigungen unterbunden. Ist ein solcher Betrieb im Auebad zu erwarten? Sind in einem Schwimmbad im Überschwemmungsgebiet nicht eher Aussagen zur sicheren Lagerung von notwendigen Betriebschemikalien und dem bisher nicht ausgeschlossenen Heizöl sinnvoller? Der Ansatz die Lichtemissionen mit ihrer negativen Auswirkung auf das Natura 2000 Gebiet zu begrenzen, wird begrüßt. Allerdings sind die aufgeführten Natriumdampflampen nur eine Verbesserung gegenüber den Quecksilberdampflampen. Erste wissenschaftliche Untersuchungen haben eine noch mal abgesenkte Attraktivität für nachtaktive Insekten von LED-Leuchten gegenüber den Natriumdampflampen in Feldversuchen gezeigt. Weiterhin sind die LED-Systeme für eine gezielte Ausleuchtung wesentlich geeigneter. Für die bessere Überprüfbarkeit und der Sicherstellung des Ziels der gewünschten Lichtimmissionsreduzierung im Außenbereich regt der BUND die Festsetzung einer maximal zulässigen Lichtstärke außerhalb des Baukörpers an.

5.5 Hochwasserschutz

Die fachliche Aussage im Hessischen Wassergesetz ist eindeutig und in ihrer Klarheit zu begrüßen:

§14 1) In Überschwemmungsgebieten nach § 13 Abs. 2 und 3 und in Uferbereichen dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Die Voraussetzungen zur Entlassung der Fläche aus dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet sind nach der Darstellung im B-Plan nicht erfüllt.

1. Es gibt sehr wohl, bisher allerdings ungenügend geprüfte und durch die beliebige Kopplung „Kombibad“ ausgeklammerte Möglichkeiten eines anderen Standorts.
2. Es existiert kein unmittelbar angrenzendes Baugebiet
3. und 9. Absatz ob die erheblichen Sachschäden durch bauliche Vorkehrungen wirklich vermieden werden können, ist interpretationsfähig. Diese Hoffnung bestand beim Schürmannbau allerdings auch.
4. Die Trendaussage bei den Klimaerwärmungsfolgen ist, dass die Hochwasserspitzen höher und die Ereignisse häufiger werden. Sind diese Prognosen bei einer mindestens 30 jährigen Gebäudenutzungszeit berücksichtigt worden?
7. Da der Ausgleich des Retentionsraumverlustes flussabwärts erfolgen soll, ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf den Unterlieger Kassel mit ihren Bewohnern bis zur Ahne.

Ohne Bezug zu den Ausnahmekriterien im HGW wird ein öffentliches Interesse im B-Plan postuliert. Das ist sicherlich für ein Schwimmbad in Kassel vorhanden. In der nur im Ansatz öffentlich geführten Diskussion um den besten Standort gab es allerdings viele Stimmen aus Ortsbeiräten, Schwimmvereinen Umweltverbänden, FachplanerInnen, die sich für einen besser geeigneteren Standort aussprachen.

Der BUND fordert die Fläche nicht aus dem Hochwasserschutzgebiet zu entlassen und den Bau auf einem geeigneteren Standort zu verlagern.

Die Erreichbarkeit des Bades ist im Winterhalbjahr für Nicht-Autofahrer fast ausschließlich auf den Bus beschränkt. Der geplante Halbstundentakt mit dem Umstiegzwang für die überwiegende NutzerInnenzahl stellt für eine solche wichtige Freizeiteinrichtung nur eine zweitklassige Anbindung dar. Dies macht sich in der Verschiebung im Modalsplit zugunsten des Autos bemerkbar und wird sich abschreckend auf ZwangsnutzerInnen des ÖPNV auswirken, was in nicht gewünschten niedrigeren BesucherInnenzahlen und damit in Einnahmeverlusten mündet.

Die Nutzung des Bades für den Schulschwimmsport wird im B-Plan von dem frommen Wunsch nach passenden Unterrichtszeiten zum Nahverkehrstakt getragen. Dies kommt bei stark schwankenden Unterrichtszeiten an den verschiedenen Schulen, die auch noch an verschiedenen Straßenbahnsträngen liegen, der Nichtbetrachtung der Schulsportverfügbarkeit nahe. Die Alternative einer Direktanbindung mit einem Bus wird aus der kaum zu lösenden Kostenfrage erst gar nicht betrachtet. Die Schulsportverfügbarkeit einschließlich ihrer Finanzierung bleibt in der Gesamtbetrachtung somit nahezu unberücksichtigt.